

Richtlinien der Fachkommission des ÖAV / AAC



zu Unterricht und Weitergabe des Aikido in Österreich

Österreichischer Aikido Verband **Austrian Aikikai Alliance**

Auszug aus der GO des ÖAV
Beschlossen bei der
Generalversammlung des ÖAV
am 16. Mai 2015 in Wels

Gegründet/founded **1978**
ZVR 877286152

Mitglied/Member info@AAAikido.at
Aikikai So Hombu, Tokio, Japan www.AAAikido.at

Präambel

Die Fachkommission arbeitet nach dem internationalen Reglement des Aikido So Hombu in Tokyo, Japan. Die fachlichen Richtlinien des Aikido sind ganzheitliche Kriterien, weswegen eine wortwörtliche Definition der Begriffe bedeutungslos ist. Die FK muss, wie es im Aikido üblich ist, nach dem Vertrauensprinzip arbeiten und ihre Entscheidungen sollen von allen Mitgliedern respektiert werden.

Einige wichtige Punkte können und sollen jedoch erläutert werden:

Dojo-Status

Voraussetzungen für die Erteilung des Dojo-Status:

Ein vom ÖAV anerkanntes Aikido-Dojo muss von mindestens einem/r Dojoleiter/In geführt werden, der/die für das Keiko (Training) die fachliche Verantwortung trägt und mindestens als Nidan (2. Dan) des Aikikai graduiert ist. Nach Erwerb des Dojo-Status bekommt dieser/e Dojo-Leiter/In als Funktionsbezeichnung den Lehrtitel Fukushima bzw. Shidoi verliehen.

Ein regelmäßiges Keiko (Training) sollte mind. 1 x wöchentlich abgehalten werden.

Der Trainingsablauf, die Gestaltung und das Erscheinungsbild des Dojos und der Übenden (Tatami, Kamiza, Keiko-Gi etc.) und die innere Haltung der Mitglieder, die sich im Umgang miteinander spiegelt, sollen den Ideen des Gründers (O Sensei Ueshiba Morihei) entsprechen, so wie sie im Aikikai Hombu Dojo vorgelebt werden.

Lehrerberechtigung im System für Shidoi und Fuku-Shidoi

Mit dem Wort Shidoi ist das zertifizierte „Lehrpersonal“ des ÖAV (im weiteren Sinn das des Hombu Dojo) gemeint. In den HD-Regulations (Ch. 4/Art. 17) wird dargelegt:

„Eine Aikido-Organisation mit Hombu Dojo -Anerkennung muss/soll ein System für die Qualifikation von Shidoi/Fukushidoi haben.

- Shidoi sind Personen ab dem 4. Dan.
- Fuku-Shidoi sind Personen ab dem 2. oder 3. Dan.

Notwendige pädagogische Elemente des Aikido

Ziel des Unterrichtes ist es, in einer anregenden Atmosphäre, ein technisches, geistiges und spirituelles Ideal zu vermitteln. Dazu bedarf es verschiedener Fähigkeiten wie:

- die Klarheit/Reinheit die technischen Formen und Details weiterzugeben
- die Leidenschaft, den Fortschritt der SchülerInnen zu fördern, als wären es die eigenen Kinder
- das Vermögen sich in diesem Unternehmen mit seinen Schülern im gemeinsamen Fortschritt zu
- vereinigen und ihnen damit ein Vorbild zu sein
- die Sensibilität jedem im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeit an der Lehre auf eine Art teilhaben zu lassen, aus der Freude und Dankbarkeit entspringen können
- und vergessen wir zu guter Letzt nicht, dass wir nur durch unsere eigene ständige Lernbereitschaft in der Lage sind, andere zu begeistern und ihnen dadurch ein Beispiel für ihren eigenen Fortschritt zu geben
- Dazu gehört auch, dass sich die Lehrer von Zeit zu Zeit treffen und sich unvoreingenommen und offen austauschen

Aus diesen Erklärungen folgend ist es klar, dass technische oder körperliche Überlegenheit alleine keine hinreichenden Gründe für einen Lehrauftrag sind, sondern dass der ÖAV bei der Vergabe besonders diejenigen Personen im Fokus hat, die in der Lage sind, in den Schülern das Positive zu entwickeln und zu fördern.

Da die Shidoin-Bezeichnung („HD/ÖAV Lehrer-Qualifikation“) auch eine Art „Lehrer-Gütesiegel“ ist, gelten konkret folgende Mindestanforderungen:

- Shidoin – mind. 4. Dan, leitet ein laufendes Training und wird vom eigenen Dojo genannt
- Fuku-Shidoin – mind. 3. Dan (in Ausnahmefällen 2. Dan), leitet ein laufendes Training (oder ist ständiger Assistent eines Shidoin) und wird vom eigenen Dojo genannt

Shidoin/Fukushidoin ist also eine Bezeichnung für einen aktiven Lehrer (Lehrpersonal des ÖAV), der regelmäßig unterrichtet und bestrebt ist, die Studenten in ihrem Fortschritt (siehe auch Danprüfungen) zu fördern. Er ist für die Kyu-Prüfungen in seinem Dojo verantwortlich und ist die technische Vertretung seines Dojos.

Es gibt aber keine zwingende Verbindung zwischen Graduierung und Lehrbefugnis durch den Verband; so ist es beispielsweise auch möglich, dass ein 5. Dan, der auf Dauer „nur“ ein Training assistiert, im ÖAV als Fuku-Shidoin (Assistent) geführt wird. Es kommt schlussendlich auch darauf an, ob er vom eigenen Dojo vorgeschlagen wird.

Es gibt kein automatisches Anrecht auf die Verleihung dieser Bezeichnungen und sie können bei Fehlverhalten (Schädigung des ÖAV(AAA) oder seiner Mitglieder) oder Wegfall der Grundlagen durch die FK mit Bestätigung durch den Vorstand aberkannt werden.

Eine Lehrbefugnis des ÖAV darf auf keinen Fall als irgendeine persönliche Auf- oder Abwertung verstanden werden. Es wird damit auch nicht in die Autonomie der einzelnen Mitglieder (Dojos) des ÖAV (AAA) eingegriffen, die eigenständig über die weiteren Lehrer/Trainer in ihrem eigenen Dojo befinden können.

Für jedes Dojo wird als fachlicher Leiter (Person in Charge) ein Shidoin ernannt. Wenn diese Person nicht mind. den 4. Dan innehat, dann bekommt er/sie den Titel Fuku-Shidoin.

Die Anzahl der vergebenen Lehrer-Bezeichnungen ist von der jeweiligen Anzahl der dem Verband gemeldeten fördernden Verbandsmitglieder abhängig, für die auch die Beiträge geleistet wurden. Der/die Shidoin/Fuku-Shidoin wird für die ersten 10 Mitglieder vergeben. Ab dem 11. Mitglied kann ein weiterer Lehrer-Titel vergeben werden (je nach Graduierung Shidoin oder Fuku-Shidoin). Das gilt in Folge für immer jeweils weiteren 10 Mitgliedern, also ab dem 21. und 31. Mitglied.

Insgesamt kann eine Höchstanzahl von 4 Lehrtiteln je Dojo vergeben werden.

Wenn ein/e Dojoleiter/in unter dem 3. Dan graduiert ist, kann zwar der Titel „Fuku-Shidoin“ und das damit verbundene Stimmrecht im Dojo-Ausschuss vergeben werden, aber das von ihm/ihr geleitete Dojo bekommt erst weitere Lehrtitel, wenn alle weiteren Kriterien erfüllt sind.

Die Lehrtitel sind jeweils an ein Mitgliedsdojo des Verbandes gebunden. Die vergebenen Lehrtitel werden anhand der genannten Kriterien im Abstand von vorerst 2 Jahren überprüft und erneut vergeben.

Prüfungskommissionen

Von den dauerhaften Mitgliedern der FK werden Prüfungskommissionen ernannt. Die Zusammensetzung wird dem Vorstand jeweils schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Prüfungsberechtigungen

Die Shidoin von ÖAV (AAA)-Dojos erhalten die Prüfungsberechtigung für Kyu-Grade. Die Fuku-Shidoins können kommissionell unter der Leitung eines Shidoins Kyuprüfungen abhalten.

Sonderregelung für Prüfungen durch ausländische Aikikai-Lehrer

Ein ÖAV (AAA)-Dojo, das einen qualifizierten (mind. 6. Dan Aikikai) ausländischen Aikidolehrer ohne festen Wohnsitz in Österreich im eigenen Dojo prüfen lassen möchte, kann dies beim Verband beantragen.

Nach erfolgter Zustimmung durch die FK wird durch den Vorstand ein sogenannter „Letter of Delegation“ ausgestellt, der gegenüber dem AIKIKAI - Aikido So Hombu in Tokyo die erforderliche Autorisierung und Zustimmung des nationalen Verbandes dokumentiert.

Die administrative Abwicklung (Formulare, Prüfungsgebühren etc.) erfolgt ausschließlich über den ÖAV (AAA) und in weiterer Folge von diesem in direktem Kontakt mit dem Hombu Dojo.

Die Kandidaten müssen vor einer Dan-Prüfung einen Danvorbereitungslehrgang des Verbandes absolvieren, dort einen allenfalls schon vorhandenen Yudansha-Ausweis vorlegen und bekommen vor Ort die vom Aikikai anerkannten ÖAV (AAA)-Prüfungsformulare ausgehändigt.

Nach der bestandenen Prüfung übermitteln sie das vom Prüfer unterzeichnete Formular an den Verband, der dieses unterfertigt und nach einlangen der Prüfungsgebühren ans Hombu Dojo weiterleitet. Die dort ausgestellten Prüfungsurkunden werden an das Dojo zur Überreichung (vorzugsweise durch den Prüfer) an die Kandidaten übermittelt.

Mit der Übergabe der Prüfungsautorität an einen ausländischen Lehrer können im betreffenden Dojo grundsätzlich keine österreichischen Lehrertitel vergeben werden, weil die entsprechende Verantwortung nicht wahrgenommen wird. Damit trotzdem eine fachliche Vertretung des Dojos im Dojo-Ausschuss gewährleistet ist, erhält der/die Dojo-Leiter/in den Titel Fuku-Shidoin mit allen Rechten und Pflichten.

Wels 16. Mai 2015